

Amts- und Anzeigeblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.
2 illustr. Beilagen) in der
Expedition, bei unsren Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
tag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinen
Seite 10 Pf.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Hannebohn in Eibenstock.

44. Jahrgang.

Nr. 58.

Dienstag, den 18. Mai

1897.

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses zu Schwarzenberg

Mittwoch, den 26. Mai 1897,

von Nachmittags 3 Uhr an

im Verhandlungssaal der unterzeichneten Amtshauptmannschaft.

Die Tagesordnung ist aus dem Anschlage in der Haustür des Amtshauptmannschaftsgebäudes zu ersehen.

Schwarzenberg, am 14. Mai 1897.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Frhr. v. Wirsing.

Zwangsvorsteigerung.

Das im Grundbuche auf den Namen Auguste Censie geborene Morgan eingetragene Grundstück, Nr. 755 und 2906 des Flurbuchs, Nr. 299 des Brandstafsters, Folium 15 des Grundbuchs für Schönheide, bestehend aus Wohnhaus, Feld und Wiese, nach dem Flurbuche — ha 81, a grob, mit 35,17 Steuereinheiten belegt, und auf 7180 M. geschätzt, soll an hiesiger Amtsgerichtsstelle zwangsweise versteigert werden und es ist

der 31. Mai 1897, Vormittags 10 Uhr
als Versteigerungstermin,

sowie

der 14. Juni 1897, Vormittags 10 Uhr
als Termin zu Verkündung des Vertheilungsplans
anberaumt worden.

Eine Übersicht der auf dem Grundstück lastenden Ansprüche und ihres Maßverhältnisses kann in der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Amtsgerichts eingesehen werden.

Eibenstock, am 6. April 1897.

Königliches Amtsgericht.
Chr. G.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Impfgesetzes vom 8. April 1874 und der dazu ergangenen Ausführungsverordnung vom 20. März 1875, sowie der weiteren Vorschriften hierzu vom 10. Mai 1886 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die unentgeltlichen öffentlichen Impfungen in diesem Jahre in der Turnhalle hierelbst stattfinden und zwar in nachstehender Reihenfolge.

I. Zur Erstimpfung kommen

Dienstag, den 18. Mai 1897, Nachmittags 3 Uhr
diejenigen impfpflichtigen Kinder, deren Namen mit A bis K,

Mittwoch, den 19. Mai 1897, Nachmittags 3 Uhr
diejenigen, deren Namen mit L bis Z anfangen.

Impfpflichtig sind alle diejenigen Kinder, welche

- im Jahre 1896 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugniß die natürlichen Blättern überstanden haben,
- in früheren Jahren geboren sind und der Impflicht noch nicht genügt haben oder wegen Krankheit ärztlicherseits von der Impfung vorläufig befreit oder in den beiden letzten Jahren ohne Erfolg geimpft worden sind.

Sämtliche zur Erstimpfung gekommenen Kinder sind

Mittwoch, den 26. Mai 1897, Nachmittags 3 Uhr
zur Nachschau vorzustellen.

II. Die Wiederimpfung (nach ausliegelegtem 12. Lebensjahr) erfolgt
Sonnabend, den 22. Mai 1897, Nachmittags 3 Uhr

für diejenigen Kinder, welche

- im Jahre 1885 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugniß in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blättern überstanden haben oder mit Erfolg geimpft worden sind,
- in früheren Jahren geboren worden sind und der Impflicht noch nicht genügt haben oder wegen Krankheit ärztlicherseits von der Wiederimpfung vorläufig befreit oder in den letzten Jahren erfolglos wieder geimpft worden sind.

Zur Nachschau sind diese Kinder

Sonnabend, den 29. Mai 1897, Nachmittags 3 Uhr
vorzustellen.

Die Impfungen werden vom Impfarzt Herrn Dr. med. Schlamm hier vorgenommen.

Besondere Bestellzettel werden nicht ausgegeben.

Die Kinder müssen zum Impftermine mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder werden hierdurch unter Hinweis auf die in § 14 Abs. 2 des Reichsimpfgesetzes angeordneten Strafen aufgefordert, mit ihren unter Ia und b bezeichneten impfpflichtigen Kindern oder Pflegebefohlenen in den anberaumten Impfterminen zu erscheinen und die geimpften Kinder zur festgesetzten Zeit zur Nachschau zu bringen.

Es ist Jedermann freigestellt, die Erst- oder Wiederimpfung der Kinder durch Privatärzte bewirken zu lassen. In diesem Falle sind jedoch die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder verpflichtet, bis Ende September laufenden Jahres mittelst der vorgeschriebenen Befcheinigungen den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder erfolgt ist, oder aus welchem gesetzlichen Grunde sie zu unterbleiben hatten, diejenigen, welche die Führung dieses Nachweises unterlassen, werden mit Geldstrafe bis zu 20 M. und diejenigen, deren Kinder oder Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung ganz entzogen geblieben sind, mit Geldstrafe bis zu 50 M. oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Eibenstock, den 7. Mai 1897.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

Gnächtel.

Bekanntmachung.

Am 15. Mai dss. Js. ist der 2. Termin der diesjährigen städtischen Anlagen fällig gewesen. Zu dessen Entrichtung ist eine 3wöchige Frist nachgelassen. Es wird dies mit dem Bemerkern bekannt gegeben, daß nach Ablauf dieser Frist ohne vorhergegangene persönliche Erinnerung das Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet werden wird.

Gleichzeitig wird nochmals an die unverzügliche Bezahlung des 1. Einkommensteuertermins erinnert.

Eibenstock, am 17. Mai 1897.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

Beger.

Die Friedensvermittlung zwischen Griechenland und der Türkei.

Aus Wien wird dem "Dr. Journ." geschrieben:

Die Nachrichten, welche vom Kriegsschauplatz eintreffen, stehen im Gegenzug zu den Meldungen über die nun in aller Form eingeleitete Mediation der Mächte. Von beiden Seiten wird die Fortsetzung der militärischen Operationen und der Rüstungen angekündigt, während die Mächte die sofortige Einstellung der Feindseligkeiten und die Aufnahme der Friedensverhandlungen befürworten. In Epirus ist es zu neuen Kämpfen gekommen, während gleichzeitig auf dem Hauptoperationsgebiete die griechische Position bei Domotik aufgegeben wurde. Nebenbei ist die Blockade des Golfs von

Saroniki signalisiert und der „halbige“ Fall von Preveza verhexten worden. Abgesehen von dem Kampfe in Epirus, in dem strategisch wenig bedeutenden Theile des Kriegsschauplatzes, handelt es sich bei den von Athen aus versendeten Nachrichten lediglich um ein Mandat, das dazu dienen soll, die verzweifelte Lage vor Europa, vor der eigenen Bevölkerung, in erster Linie aber vor der Pforte zu beschönigen. Man will in Konstantinopel durch Drohungen den Eindruck erwecken, daß die türkischen Truppen weitere ernste Kämpfe auszufechten hätten, wenn die Pforte noch länger mit der Gewährung einer Waffenruhe zögerte. Außerdem glaubt man, die Stellung Griechenlands bei den Friedensverhandlungen zu verbessern, indem man sich bemüht, die Welt zu der Annahme zu befähren, daß die militärische Aktionstrafe Griechen-

lands noch nicht gänzlich gebrochen sei. Diese Bestrebungen können sehr rasch belanglos werden, wenn die Pforte es auf eine Probe annehmen läßt. Ein abermaliger Erfolg der türkischen Truppen würde die Athener Regierung vermutlich sofort zum Berichte auf die jetzt beliebte Taktik zwingen. Man weiß das auch in Athen, und man trägt dieser Erwägung insoweit Rechnung, als man in den vertraulichen Neuverhandlungen an die vermittelnden Kabinette eine wesentlich andere Tonart anschlägt als in den Ausschüssen, welche für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

Die griechische Regierung täuscht sich nicht mehr über die Situation und sie gründet in Wirklichkeit alle ihre Hoffnungen nur noch auf die Einführungnahme der Mächte in Konstantinopel. Diese Einführungnahme wird aber durch die oben-